

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.203.517

Wien, 17. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5822/J vom 17. März 2021 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a., 1.c. und 13.d.:

Aufgrund der Abhängigkeit von landesgesetzlichen Regelungen trat der Abgabebetrieb bestand des § 57 Abs. 3 GSpG je nach Bundesland zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt in Kraft. Ob und wann eine Abgabepflicht bestand, hängt daher davon ab, in welchem Bundesland der Automat betrieben wurde.

Da das Land Wien nie ein Gesetz über Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten erlassen hat und ab 1. Jänner 2015 überdies eine legale Aufstellung von Automaten infolge des landesrechtlichen Verbots des kleinen Glücksspiels nicht mehr möglich war, besteht keine Abgabepflicht und ist die gestellte Frage hinsichtlich Wien zu verneinen.

Betreffend Steiermark, Kärnten und Niederösterreich sind die betreffenden Landesgesetze zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten. Inwieweit hier die Befreiungsbestimmung des § 57 Abs. 6 Z 2 GSpG anzuwenden ist oder eine Abgabepflicht

besteht, muss auf Basis des konkreten Einzelspiels (Ausspielung) beurteilt werden. Hierzu werden erst Ermittlungen geführt; allfällige, konkrete Nachforderungsbeträge können demnach nicht genannt werden.

#### Zu 1.b. und 15.:

Seitens der Finanzverwaltung wird alles getan, um ausständige Zahlungen einzutreiben. Als erster Schritt müssen dabei sämtliche im jeweils relevanten Zeitraum aufgestellten Geräte ermittelt und sodann die Aufzeichnungen über die einzelnen Spieleinsätze und Gewinne abverlangt werden, um letztendlich beurteilen zu können, welche der Ausspielungen abgabepflichtig sind (d.h., bei welchen Ausspielungen die Betragsgrenzen überschritten wurden).

Nicht befreit und somit glücksspielabgabepflichtig waren Ausspielungen mit Glücksspielautomaten auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung, bei denen die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden. Ausspielungen, die die Grenzen (= die vermögensrechtliche Leistung des Spielers darf den Betrag oder den Gegenwert von 0,50 Euro nicht übersteigen und der Gewinn nicht den Betrag oder den Gegenwert von 20 Euro) überschritten haben, unterlagen der Glücksspielabgabe. Laut Judikatur des Bundesfinanzgerichtes (BFG) sowie auch des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) stellt jedes auf einem Glücksspielautomaten gespielte Walzenspiel eine Ausspielung dar, sodass auch jede solcher Ausspielungen – also jedes einzelne Walzenspielereignis – dahingehend überprüft werden muss, ob die Grenzen überschritten wurden. Der Glücksspielabgabe unterliegt die einzelne Ausspielung und nicht das Gerät an sich. Für die gegenständliche Thematik bedeutet dies, dass auf einem bestimmten Automaten, auf welchem allenfalls die Betragsgrenzen überschritten werden konnten, nicht sämtliche durchgeführte Ausspielungen der Abgabepflicht unterliegen, sondern nur jene, bei denen die Grenzen tatsächlich überschritten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 60 Abs. 25 Z 2 GSpG Glücksspielautomaten, die aufgrund einer landesrechtlichen Bewilligung gem. § 4 Abs. 2 GSpG aF zugelassen worden sind (Anmerkung: auch hier wird auf die Erteilung der Bewilligung angeknüpft), längstens bis 1. Jänner 2015 (bzw. Stmk. 1. Jänner 2016) betrieben werden durften. Seit diesem Zeitpunkt – sollten die Geräte weiter betrieben worden sein – handelt es sich um nichtbewilligte Glücksspielautomaten und unterliegen diese jedenfalls der Glücksspielabgabe. Es handelt sich dann gerade nicht mehr um Automaten, welche auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung gem. § 4 Abs. 2 GSpG aF betrieben werden, sondern um Automaten ohne Konzession oder Bewilligung und werden diese wie alle

anderen illegalen Automaten behandelt. Für solche Geräte wurde seitens der zuständigen Stelle auch die Glücksspielabgabe vorgeschrieben.

Zu 2.:

Wenn eine Abgabenschuld besteht, dann findet § 59 Abs. 2 Z 1 zweiter Fall GSpG Anwendung. Weiters darf auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen werden.

Zu 3.a. bis 3.c. und 4.a. bis 4.c.:

In Wien besteht mangels rechtlicher Grundlage keine Abgabenpflicht. Daher sind im Sinne des rechtsstaatlichen Prinzips der Vollziehung auf Grundlage der Gesetze (Art. 18 B-VG) keine Ermittlungen zu führen.

Zu 5. und 6.:

Aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht sowie aus prüfungstaktischen Gründen können keine detaillierteren Angaben zu den einzelnen Prüfungen und Ermittlungen erteilt werden.

Zu 7.:

Bis 31. Dezember 2010 unterlagen Glücksspiele und Wetten der Rechtsgeschäftsgebühr gem. § 33 TP 17 GebG.

Gem. § 33 TP 17 Abs. 1 Z 7 GebG aF unterliegen Glücksspiele, die von einem Veranstalter angeboten oder organisiert werden, und sonstige Veranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden und bei denen den Teilnehmern durch Verlosung Gewinne zukommen sollen, einer Gebühr.

Zu 8.:

Eine Darstellung des Aufkommens bzw. der Einnahmen – im Sinne von tatsächlich geleisteten Zahlungen – ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich. Es werden in der Folge somit lediglich die Zahlen aus den Belastungsbuchungen (Selbstberechnung und Vorschreibungen) angeführt. Diese sind unabhängig davon zu sehen, ob die vorgeschriebene Abgabe auch tatsächlich bezahlt wurde.

Tatbestände	2019	2020
Ausspielungen an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt gemäß <b>§ 57 Abs. 1 GSpG</b>	69.727.273	69.938.647
Pokerturniere gemäß <b>§ 57 Abs. 1 GSpG</b>		
Poker „Cashgames“ gemäß <b>§ 57 Abs. 1 GSpG</b>		
Lotterien (nach § 17 Abs. 3 Z 1 bis 6 GSpG) gemäß § 57 Abs. 1 GSpG	172.423.022	167.818.779
Lotterien über elektronische Medien ohne Konzession nach § 14 GSpG gemäß <b>§ 57 Abs. 2 GSpG</b>	129.312.947	55.679.898
Ausspielungen mit Glücksspielautomaten ohne Bewilligung nach § 5 GSpG gemäß <b>§ 57 Abs. 3 GSpG</b>		
Elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals ohne Konzession nach § 14 GSpG gemäß <b>§ 57 Abs. 3 GSpG</b>	2.466.305	7.521.748
Glücksspielabgabe für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß <b>§ 57 Abs. 4 GSpG</b>	22.002.519	15.099.606
Lotterien ohne Erwerbszweck nach §§ 32 bis 35 GSpG (sonstige Nummernlotterien, Tombolaspiele, Glückshäfen, Juxausspielungen) gemäß <b>§ 58 Abs. 1 GSpG</b>	26.692	12.833
Verlosungen von Vermögensgegenständen gegen Entgelt, die keine Ausspielungen sind und sich an die Öffentlichkeit wenden gemäß <b>§ 58 Abs. 1 GSpG</b>		
Lotterien ohne Erwerbszweck nach §§ 32 bis 35 GSpG (sonstige Nummernlotterien, Tombolaspiele, Glückshäfen, Juxausspielungen) gemäß <b>§ 58 Abs. 2 GSpG</b>	1.082.276	1.152.143

Glücksspiele im Rahmen von Gewinnspielen (Preisausschreiben) ohne vermögenswerte Leistung (Einsatz) gemäß <b>§ 58 Abs. 3 GSpG</b>	12.582.518	1.142.959
Summe	409.623.552	318.366.613

Zu 9.:

Nachdem es sich dabei um Vorgänge in Wien gehandelt hat, waren mangels Bestehen einer Abgabepflicht keine weiteren Maßnahmen zu setzen. In Kärnten, Steiermark und Niederösterreich werden Ermittlungen zu den einzelnen Aufstellern geführt.

Zu 10.a.:

Eine derartige Prüfung fällt im Bereich der Landesautomaten in die Kompetenz der Landesverwaltungsbehörden.

Zu 10.b.:

Aufgrund der Abhängigkeit von landesgesetzlichen Regelungen, trat der Abgabebetrieb des § 57 Abs. 3 GSpG je nach Bundesland zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt in Kraft. Ob und gegebenenfalls wann eine Abgabepflicht bestand, hängt daher davon ab, in welchem Bundesland der Automat betrieben wurde. In Wien wurde nie ein solches Landesgesetz erlassen und gibt es hier keine Abgabepflicht, sodass bezüglich Wien die gestellte Frage zu verneinen ist.

Betreffend Steiermark, Kärnten und Niederösterreich muss auf Basis des konkreten Einzelspiels (Ausspielung) beurteilt werden, ob die Befreiungsbestimmung des § 57 Abs. 6 Z 2 GSpG anzuwenden ist oder eine Abgabepflicht besteht. Es werden Ermittlungen zu jedem Aufsteller geführt.

Zu 11.:

Beurteilung und Bewilligung von Landesautomaten in Wien und deren Spielsystematik fallen bzw. fielen in die Kompetenz der Landesverwaltungsbehörden. Die Wahrnehmung des Amtswegigkeitsprinzips obliegt bzw. oblag diesfalls ebenfalls den zuständigen Landesverwaltungsbehörden.

Zu 12.:

Dazu wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3241/J vom 3. April 2019 verwiesen.

Zu 13.a. bis 13.c.:

Die Wortfolge „auf Basis“ kommt an zwei Stellen im GSpG vor, nämlich in der Befreiungsbestimmung des § 57 Abs. 6 Z 2 GSpG und in der Übergangsbestimmung des § 60 Abs. 25 Z 4 GSpG.

„(6) *Von der Glücksspielabgabe befreit sind*

1. [....]

2. *Ausspielungen mit Glücksspielautomaten auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung unter Einhaltung der Vorgabe des § 4 Abs. 2 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 73/2010,*“

Die Übergangsbestimmung des § 60 Abs. 25 Z 4 GSpG lautet:

„4. § 57 und die Änderung in § 59 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. 73/2010, treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. § 57 Abs. 3 tritt für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung nach § 4 Abs. 2 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz erst ein Jahr nach Inkrafttreten eines Landesgesetzes über Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Kraft.“

Aus dieser Gegenüberstellung wird klar ersichtlich, dass für die Befreiungsbestimmung über eine landesrechtliche Bewilligung hinaus eine weitere Voraussetzung hinzutritt, nämlich die Einhaltung der Betragsgrenzen des § 4 Abs. 2 GSpG. Diese Voraussetzung ist in der Übergangsbestimmung eindeutig nicht normiert.

Aus Sicht des BMF ist ausschlaggebend, ob ein Glücksspielautomat „auf Basis“ einer Bewilligung betrieben wurde, d.h. ob für den konkreten Automaten eine Bewilligung

erteilt wurde. Für die Anwendung der Übergangsbestimmung ist daher lediglich die erteilte Bewilligung entscheidend und nicht, ob die Grenzen eingehalten wurden.

Zu 14.:

Für die Glücksspielabgabe gem. §§ 57ff GSpG gelten die allgemeinen Verjährungsbestimmungen der §§ 207ff BAO. In Fällen des § 57 GSpG entsteht die Abgabenschuld grundsätzlich im Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes, d.h. im Zeitpunkt der einzelnen Ausspielung. In Wien besteht keine Abgabenpflicht. Es liegt somit keine Hinterziehung vor, so wie dies in der referenzierten Anfragebeantwortung auch ausgeführt wurde. In Kärnten, Steiermark und Niederösterreich werden Ermittlungen zu jedem Aufsteller geführt. Teil der Ermittlung ist auch die Überprüfung, ob eine Abgabenhinterziehung vorliegt.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

